

Kapitel 07 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung Flucht und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	249	Gebühren und tarifliche Entgelte.	1 066 475,10 6 125 000,00	— —	1 066 475,10 6 125 000,00
			-5 058 524,90	—	-5 058 524,90
119 01	249	Vermischte Einnahmen.	21 545 053,10 600 000,00	— —	21 545 053,10 600 000,00
			20 945 053,10	—	20 945 053,10
119 10	249	Entgelte für die Unterbringung von den Kommunen zugewiesenen Flüchtlingen in Landeseinrichtungen sowie sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Versorgung von Flüchtlingen in Landeseinrichtungen. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 547 10.	2 122,63 —	— —	2 122,63 —
			2 122,63	—	2 122,63
119 20	249	Einnahmen aus Anlass von Rückführungsmaßnahmen.	244 351,24 210 000,00	— —	244 351,24 210 000,00
			34 351,24	—	34 351,24
119 24	249	Einnahmen aus Rückflüssen im Zusammenhang mit Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Kapitel 07 090 Titel 633 24.	— — —	— — —	— — —
124 01	249	Mieten und Pachten. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 518 01, 518 04 und 547 12.	37 965,16 56 000,00	— —	37 965,16 56 000,00
			-18 034,84	—	-18 034,84

Übrige Einnahmen

231 00	249	Zuweisungen von EU-Relocationmitteln des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 10.	— —	— —	— —
236 00	249	Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 5a AsylbLG. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 10.	1 502,93 —	— —	1 502,93 —
			1 502,93	—	1 502,93
271 40	249	Erstattungen von der EU. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 685 40.	148 261,36 —	— —	148 261,36 —
			148 261,36	—	148 261,36

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
281 00 249	Erstattung von Herrichtungskosten.	—	—	—
		—	—	—
281 13 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versor- gungslastenbeteiligungen für den in § 1 PfoG genannten Personenkreis. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—
		—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 090.	23 045 731,52	—	23 045 731,52
		6 991 000,00	—	6 991 000,00
		16 054 731,52	—	16 054 731,52
		Mehreinnahmen		16 054 731,52
		Mindereinnahmen		—

Ausgaben

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben dieses Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen ist der Ansatz des Titels 633 24.
2. Die bei Titel 547 10 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung kann bei allen Titeln dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69.

Sächliche Verwaltungsausgaben

517 01 249	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume .	24 999 722,13 25 996 500,00	— —	24 999 722,13 25 996 500,00
		-996 777,87	—	-996 777,87
		Vermerke: an Kapitel 07 020 Titel 972 00		996 777,87
517 04 249	Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume .	2 243 439,96 2 650 000,00	— —	2 243 439,96 2 650 000,00
		-406 560,04	—	-406 560,04
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		406 560,04
518 01 249	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räu- me. Mehreinnahmen bei Titel 124 01 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit diese nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 518 04 oder 547 12 benötigt werden.	64 917 389,88 76 732 800,00	— —	64 917 389,88 76 732 800,00
		-11 815 410,12	—	-11 815 410,12
		Vermerke: an Kapitel 07 020 Titel 972 00		11 815 410,12
518 04 249	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Mehreinnahmen bei Titel 124 01 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit diese nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 518 01 oder 547 12 benötigt werden.	1 238 836,62 1 985 200,00	— —	1 238 836,62 1 985 200,00
		-746 363,38	—	-746 363,38
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		746 363,38
519 03 249	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemie- teten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	7 336 677,83 10 258 000,00	— —	7 336 677,83 10 258 000,00
		-2 921 322,17	—	-2 921 322,17
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 921 322,17
536 00 249	Rückführung und Rückführungsbegleitung.	6 569 663,92 17 824 500,00	— —	6 569 663,92 17 824 500,00
		-11 254 836,08	—	-11 254 836,08
		Vermerke: an Kapitel 07 020 Titel 972 00		11 254 836,08
538 00 249	Ausgaben für die Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) .	11 573 115,90 12 209 600,00	— —	11 573 115,90 12 209 600,00
		-636 484,10	—	-636 484,10
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		636 484,10
546 11 249	Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegen- schaftsbetriebes NRW und anderer Dienstleister.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel 07 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
547 10 249	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes.	305 925 596,02 355 312 900,00	— —	305 925 596,02 355 312 900,00
	1. Einnahmen bei Titel 119 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, insoweit § 17 Abs. 3 LHO.	-49 387 303,98	—	-49 387 303,98
	2. Einnahmen bei Titel 231 00 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, insoweit § 17 Abs. 3 LHO.	Vermerke: an Kapitel 07 020 Titel 972 00		38 661 640,68
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.	an Titel 724 00		1 733 996,68
		an Titel 812 10		170 023,99
		an Titel 547 88		8 821 642,63
				-49 387 303,98
547 11 249	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	579 726,24 5 394 100,00	— —	579 726,24 5 394 100,00
		-4 814 373,76	—	-4 814 373,76
		Vermerke: an Titel 547 12		2 801 783,52
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 012 590,24
				-4 814 373,76
547 12 249	Ausgaben für die zentrale Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum.	15 801 783,52 13 000 000,00	— —	15 801 783,52 13 000 000,00
	Mehreinnahmen bei Titel 124 01 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit diese nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 518 01 oder 518 04 benötigt werden.	2 801 783,52	—	2 801 783,52
		Vermerke: aus Titel 547 11		2 801 783,52
547 13 249	Maßnahmen des Gewaltschutzes in Landeseinrichtungen.	264 514,00 5 000 000,00	— —	264 514,00 5 000 000,00
		-4 735 486,00	—	-4 735 486,00
		Vermerke: an Kapitel 07 020 Titel 972 00		1 624 542,91
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 110 943,09
				-4 735 486,00
547 14 249	Ausgaben für Projekte zur ambulanten Komplexbehandlung von psychisch erkrankten Asylsuchenden.	— 675 000,00	— —	— 675 000,00
		-675 000,00	—	-675 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		675 000,00
547 15 249	Ausgaben für die elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 56a AufenthG.	— 650 000,00	— —	— 650 000,00
		-650 000,00	—	-650 000,00
		Vermerke: an Titel 547 16		29 138,87
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		620 861,13
				-650 000,00
547 16 249	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Fachverfahren, Beratungsleistungen, Veranstaltungen und Härtefallkommission.	2 054 138,87 2 025 000,00	— —	2 054 138,87 2 025 000,00
		29 138,87	—	29 138,87
		Vermerke: aus Titel 547 15		29 138,87
547 17 249	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Unterstützung und Beratung der Kommunen im Ausländer- und Einbürgerungswesen.	103 537,23 650 000,00	— —	103 537,23 650 000,00
		-546 462,77	—	-546 462,77
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		546 462,77
547 18 249	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung.	220 234,68 625 000,00	— —	220 234,68 625 000,00
		-404 765,32	—	-404 765,32
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		404 765,32
547 19 249	Beförderungskosten.	2 032 309,47 3 212 800,00	— —	2 032 309,47 3 212 800,00
		-1 180 490,53	—	-1 180 490,53
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 180 490,53

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00	249	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
633 10	249	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden . Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	35 646 049,89 46 962 000,00 -11 315 950,11	— — —	35 646 049,89 46 962 000,00 -11 315 950,11
		Vermerke: an Titel 633 20			1 390 757,77
		an Kapitel 07 020 Titel 972 00			9 925 192,34
633 20	287	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Flüchtlingsmaßnahmen.	1 390 757,77 —	— —	1 390 757,77 —
			1 390 757,77	—	1 390 757,77
		Vermerke: aus Titel 633 10			1 390 757,77
633 21	011	Kostenerstattung an die Gemeinden und Gemeindever- bände gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz a.F..	— — —	— — —	— — —
633 23	287	Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	3 152 341,69 15 000 000,00 -11 847 658,31	— — —	3 152 341,69 15 000 000,00 -11 847 658,31
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			11 847 658,31

Kapitel 07 090

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechn.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 24 249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.	430 799 993,46 430 800 000,00	— —	430 799 993,46 430 800 000,00
		-6,54	—	-6,54
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		6,54
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Kapitel 20 010 Titel 015 33 aufgenommenen Einnahmen geleistet werden.			
	2. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes noch bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgt.			
	3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Mittel werden in Höhe von 323 100 000 Euro als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	5. Die Mittel der fachbezogenen Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 werden in Höhe von 215 400 000 Euro in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz an die Gemeinden ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die die Gemeinden als am Stichtag 27. April 2022 anwesend gemeldet haben im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der in den Gemeinden berücksichtigungsfähigen Personen. Zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, - die bereits registriert sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen; - die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG besitzen; - die noch nicht registriert sind, aber einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, ohne bislang eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten zu haben; - die gegenüber der Kommune ein Schutzgesuch geäußert haben, aber bislang weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt noch einen Asylantrag gestellt haben.			
	6. Die Mittel der fachbezogenen Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 werden in Höhe von 107 700 000 Euro in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz an die Gemeinden ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die die Gemeinden als am Stichtag 31. Mai 2022 anwesend gemeldet haben im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der in den Gemeinden berücksichtigungsfähigen Personen. Zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, - die bereits registriert sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen; - die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG besitzen; - die noch nicht registriert sind, aber einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, ohne bislang eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten zu haben; - die gegenüber der Kommune ein Schutzgesuch geäußert haben, aber bislang weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt noch einen Asylantrag gestellt haben.			
	7. Abweichend von § 29 Absatz 4 Haushaltsgesetz ist der Einsatz der Pauschalmittel bis zum 31. Dezember des Folgejahres zulässig und eine rechtsverbindliche Erklärung zur Verwendung zum 15. März des Jahres 2024 vorzulegen.			
	8. Einnahmen bei Titel 119 24 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.			
	9. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 33.			
633 25 249	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen.	4 835,93 —	— —	4 835,93 —
		4 835,93	—	4 835,93
		Vermerke: aus Titel 633 30		4 835,93

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
633 26 249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 2. November 2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. 1. Ausgaben dürfen bis zur hälftigen Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 34 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes noch bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgt. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Die Ausgaben gemäß Vermerk Nr. 1 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgezahlt. 5. Bezüglich der Verteilung der fachbezogenen Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 ist der Haushaltsvermerk Nr. 10 bei Titel 633 24 anzuwenden. Eine Verwendung ist bis zum 31. Dezember 2023 zugelassen. 6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 10 bei Titel 633 24. 7. Abweichend von § 29 Absatz 4 Haushaltsgesetz ist eine rechtsverbindliche Erklärung zum 15. März 2024 vorzulegen. 8. Die Ausgaben sind übertragbar.	161 500 000,00 — 161 500 000,00	— — —	161 500 000,00 — 161 500 000,00
		Vermerke: aus Kapitel 20 010 Titel 015 34		161 500 000,00
633 30 249	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 und 1a FlüAG. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	3 898 847,96 9 250 000,00 -5 351 152,04	— — —	3 898 847,96 9 250 000,00 -5 351 152,04
		Vermerke: an Titel 633 25 an Titel 633 40 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		4 835,93 930 458,05 4 415 858,06 -5 351 152,04
633 40 249	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	855 910 458,05 854 980 000,00 930 458,05	— — —	855 910 458,05 854 980 000,00 930 458,05
		Vermerke: aus Titel 633 30		930 458,05
633 41 249	Ausgleichszahlungen für geduldete Personen. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	174 999 999,92 175 000 000,00 -0,08	— — —	174 999 999,92 175 000 000,00 -0,08
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		0,08
633 43 287	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 15.02.2005. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	— — —	— — —	— — —
633 50 287	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylG. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	8 286 697,50 20 000 000,00 -11 713 302,50	— — —	8 286 697,50 20 000 000,00 -11 713 302,50
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		11 713 302,50
681 10 287	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 236 00 geleistet werden. 2. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	24 015 772,47 44 016 000,00 -20 000 227,53	— — —	24 015 772,47 44 016 000,00 -20 000 227,53
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		20 000 227,53
681 11 287	Aufwendungen gemäß §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	37 413 563,71 55 426 900,00 -18 013 336,29	— — —	37 413 563,71 55 426 900,00 -18 013 336,29
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		18 013 336,29

Kapitel 07 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 40 235	Förderung der Flüchtlingsarbeit.	508 846,61 418 100,00 90 746,61	— — —	508 846,61 418 100,00 90 746,61
	Vermerke: aus Titel 684 41			90 746,61
684 41 235	Soziale Beratung von Geflüchteten. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LHO).	25 808 438,55 35 000 000,00 -9 191 561,45	— — —	25 808 438,55 35 000 000,00 -9 191 561,45
	Vermerke: an Titel 684 40 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			90 746,61 9 100 814,84 -9 191 561,45
685 40 291	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorberei- tender Maßnahmen. Einnahmen bei Titel 271 40 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben her- angezogen werden.	2 864 239,30 12 339 000,00 -9 474 760,70	— — —	2 864 239,30 12 339 000,00 -9 474 760,70
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			9 474 760,70
Ausgaben für Investitionen				
Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 sind von der Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO ausgenommen, soweit sie der Erstellung von Haushaltsunterlagen gemäß § 24 LHO dienen.				
711 01 249	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	858 091,51 12 004 000,00 -11 145 908,49	— — —	858 091,51 12 004 000,00 -11 145 908,49
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			11 145 908,49
715 00 249	UE Wickede.	9 566,96 94 500,00 -84 933,04	— — —	9 566,96 94 500,00 -84 933,04
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			84 933,04
724 00 249	UE Soest.	1 733 996,68 — 1 733 996,68	— — —	1 733 996,68 — 1 733 996,68
	Vermerke: aus Titel 547 10			1 733 996,68
812 10 012	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genständen.	1 170 023,99 1 000 000,00 170 023,99	— — —	1 170 023,99 1 000 000,00 170 023,99
	Vermerke: aus Titel 547 10			170 023,99
812 11 012	Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen für die IT-Infrastruktur.	— 500 000,00 -500 000,00	— — —	— 500 000,00 -500 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			500 000,00
883 00 249	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemein- deverbände.	— — —	— — —	— — —
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 10 291	Zur Verstärkung der Ansätze der Hauptgruppen 5 bis 8. 1. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 07 080 Titel 971 10. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Kapitel 03 310 Titelgruppe 65.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 65

Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige

Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 65	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
			—	—	—
812 65	235	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—
			—	—	—

Titelgruppe 66

Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement

			3 452,10	—	3 452,10
			125 000,00	—	125 000,00
			-121 547,90	—	-121 547,90
422 66	249	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—
			55 000,00	—	55 000,00
			-55 000,00	—	-55 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 461 11			55 000,00
547 66	249	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	3 452,10	—	3 452,10
			70 000,00	—	70 000,00
			-66 547,90	—	-66 547,90
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			66 547,90

Titelgruppe 88

Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 090 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO).
3. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (§ 53 LHO).
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 88	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	8 821 642,63	—	8 821 642,63
			—	—	—
			8 821 642,63	—	8 821 642,63
		Vermerke: aus Titel 547 10			8 821 642,63
684 88	291	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—
			—	—	—
685 88	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
			—	—	—

Kapitel 07 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 88 291	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
893 88 291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 07 090.	2 224 658 302,95	—	2 224 658 302,95
		2 247 116 900,00	—	2 247 116 900,00
		-22 458 597,05	—	-22 458 597,05
		Mehrausgaben		—
		Minderausgaben		22 458 597,05
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—